

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Zeichen: 6101-0027#0011/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 29.08.2023

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Oberlinxweiler“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt St. Wendel

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- Ihre Email und Ihr Schreiben vom 25.07.2023 – WND-BP-SOLOBLINX -

Guten Tag,

zu der o.g. Bauleitplanung im Stadtteil Oberlinxweiler der Kreisstadt St. Wendel nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bzw. das vorgeschlagene Untersuchungsprogramm sind vollumfänglich geeignet, gemäß der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und im Umweltbericht zu bewerten. Der in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kap. 6 beigefügte Umweltbericht zum betroffenen Landschaftsausschnitt greift alle relevanten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf. Die artenschutzfachlichen Bewertungen und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sollen nach den Ausführungen in der Begründung im Zuge der Offenlegung ergänzt werden.



Für den weiteren Planungsprozess regen wir an, folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Schwerpunkt bei der Untersuchung der Fauna (i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG) sollte auf der Erfassung der Brutvögel (mögliche Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche auf den rund 10,6 ha großen Ackerflächen) und der Bedeutung des Planungsraums als Nahrungshabitat für die Rotmilanpaare in der Umgebung liegen. Es ist zu klären, ob es sich bei dem Planungsgebiet um einen konfliktarmen Bereich mit unterdurchschnittlicher bis geringer Rotmilan-Aktivität handelt, ob der Bereich regelmäßig genutzt wird oder ob eine überdurchschnittliche Rotmilan-Aktivität vorliegt. In konfliktarmen Bereichen sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.
Nach den im LUA vorliegenden Daten ist ein Rotmilan-Horst südöstlich des Plangebiets bei Niederlinxweiler „Im Dörrenbusch“ in ca. 1,6 km Entfernung (Daten aus 2021) vorhanden, ein Horst in ca. 2,2 km Entfernung westlich bei Oberlinxweiler „Auf Dimpel“ (Daten aus 2010) und ein Horst in ca. 2,1 km Entfernung südwestlich bei Niederlinxweiler „Auf Klopp“ (Daten aus 2017).
Sollten Fortpflanzungsstätten der Feldlerche im Plangebiet verloren gehen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu planen und dem Bebauungsplan zuzuordnen.
2. Die zur Festsetzung geplante hohe Grundflächenzahl von 0,8 führt zu einer starken Beschattung der als Kompensationsmaßnahme geplanten Anlage und Entwicklung von extensiv genutzten „mageren Flachlandmähwiesen“ (FFH-Lebensraumtyp 6510). Durch die Beschattung wird sich mit der erforderlichen hohen Prognosesicherheit eine durchschnittliche, naturraumtypische Glatthaferwiese entwickeln, aber keine arten- und blütenreiche Wiese/Weide des FFH-Lebensraumtyps 6510. Auf S. 29 der Begründung wird bereits ausgeführt, dass *„Solarparks mit breiten besonnten Streifen zwischen den Modulen eine deutlich höhere Arten- und Individuendichte aufweisen.“* Diese Entwicklungsprognose ist bei der noch zu erstellenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen. Ein Planungswert für die Kompensationsfläche von 10 ökologischen Werteinheiten/qm ist nach den Ausführungen in den vorgelegten Unterlagen angemessen.
Zur Steigerung der ökologischen Bedeutung von Teilen der geplanten Kompensationsfläche sollte geprüft werden, ob in ausgewählten Bereichen ausreichend breite besonnte Streifen von mindestens 3 bis 4 m (je breiter, desto höher der ökologische Wert für die Flora und Fauna) zwischen den Modulen vorgesehen werden können.
3. Die Anlage der Kompensationsfläche unter den Modulen vorzugsweise durch Mahdgutübertragung aus in der Nähe befindlichen „mageren Flachlandmähwiesen (6510)“ in gutem bis hervorragendem Zustand und die extensive Nutzung wird begrüßt.
4. Unter Punkt 6.9 sollte zur Überwachung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen eine mehrjährige naturschutzfachlich fundierte Kontrolle des Entwicklungszieles mit Maßnahmen zum Risikomanagement festgelegt werden.

Wir bitten Sie, diese Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Bodenschutz

Laut Darstellung in der Begründung des Planentwurfs sind die Böden im Geltungsbereich des Vorhabens durch eine erhöhte Eingriffsempfindlichkeit gekennzeichnet. Die Gebietskulisse zur Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung gem. Erosionsschutzverordnung Saarland weist in weiten Teilen des Plangebietes die Gefährdungsklassen CCW1 und CCW 2 aus, so dass insbesondere bei unbedeckten Böden in der Bauphase ein erhöhtes Erosionsrisiko besteht. Die Fachdaten aus der bodenkundlichen Landesaufnahme lassen weiterhin eine erhöhte standörtliche Verdichtungsempfindlichkeit der Böden erwarten. Seitens des vorsorgenden Bodenschutzes wird daher gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 für die Bau- und Rückbauphase als erforderlich erachtet. Es wird empfohlen, den baubegleitenden Bodenschutz im Bebauungsplan festzusetzen.

Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für das Plangebiet derzeit keinen Eintrag auf.

Blendschutz / Immissionsschutz

Die nächstgelegene Wohnbebauung in nördlicher Richtung ist mehr als 110 Meter und in östlicher Richtung mehr als 300 Meter entfernt. Somit sind schädliche Umwelteinwirkungen durch die Blendwirkung oder Aufhellung ausgeschlossen. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle